



Naturbad Borkheide e.V.
Kirchanger 14
14822 Borkheide

Beitrags -und Kassenordnung

In Ergänzung der Satzung des Naturbad Borkheide e.V. Borkheide arbeitet der Verein nach folgender Beitrags- und Kassenordnung:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

§ 2 Kassenangelegenheiten

§ 3 Konto und Zeichnungsberechtigung

§ 4 Bareinnahmen

§ 5 Belegordnung

§ 6 Ausgabenvorgaben

§ 7 Buchführung

§ 8 Inventarverzeichnis

§ 9 Haushaltsentwurf

§ 10 Abschluss des Geschäftsjahres

§ 11 Wechsel des/der Schatzmeisters/in

§ 12 Rechenschaftspflicht des/des Schatzmeisters/in

§ 13 Wirksamkeit

§ 1

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 2 Punkt 2 der Vereinssatzung erhoben. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel bargeldlos auf das Konto des Naturbad Borkheide e.V. Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres fällig. Im Falle einer Einzugsermächtigung an den Verein, ist dieser für den fristgerechten Einzug verantwortlich. Rückbuchungsgebühren aufgrund z.B. mangelnder Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Mitglieds.

Die Mitgliedskarten säumiger Mitglieder werden zu Saisonbeginn gesperrt. Für die Entsperrung wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.

Die Beiträge gliedern sich in Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Mitglieder nach Vollendung des 21. Lebensjahres und Familienmitgliedschaften.

Nach Eintritt der Vollendung des 21. Lebensjahres hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Vereinsmitglieder in Familienmitgliedschaften werden mit Eintritt des 21. Lebensjahres im Folgejahr automatisch als Einzelpersonen im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder und deren Eltern, werden rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor Ablauf der regulären Kündigungsfrist) durch den Verein informiert.

Die Beiträge sind in Anlage 1 dargestellt. Über die Höhe der Beiträge und Tagespreise entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 2

Kassenangelegenheiten

Die Kassenangelegenheiten des Vereins werden durch den/die Schatzmeister/in erledigt.

§ 3

Konto und Zeichnungsberechtigung

Der Verein hat mindestens ein auf seinen Namen lautendes Konto bei einem zugelassenen Geldinstitut zu unterhalten, über das alle den Verein betreffenden unbaren Zahlungsvorgänge laufen müssen. Unterschrift- und

verfügungsberechtigt sind ausnahmslos Vorstandsmitglieder gemäß der satzungskonformen Zeichnungsberechtigung (§ 8 Satz 6).

§ 4 Bareinnahmen

Bareinnahmen hat der/die Schatzmeister/in binnen 5 Werktagen auf das Vereinskonto einzuzahlen. Hierbei hat er/sie zu gewährleisten, dass in der Zwischenzeit die Gelder des Vereins getrennt von eigenem Geld und etwaigen anderen von ihm/ihr geführten Kassen oder Konten gehalten werden.

§ 5 Belegordnung

Geldbeträge dürfen ohne Quittung weder empfangen noch ausgezahlt werden, bei unbarer Zahlung genügt der Post- oder Bankbeleg. Änderungen auf Quittungen dürfen nur anerkannt werden, wenn der Empfangsberechtigte die Änderung mit seiner Unterschrift bestätigt.

§ 6 Ausgabenvorgaben

Ausgaben über 250,- €, welche nicht durch einen bestätigten Investitionsplan gedeckt sind oder keine Betriebsausgaben im Sinne des Unterhaltsaufwandes für das Waldbad darstellen, dürfen erst nach Freigabe durch einen wirksamen Vorstandsbeschluss erfolgen. Ausgaben sind nur im Rahmen des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres möglich; über weitergehende Ausgaben muss der Vorstand beschließen.

§ 7 Buchführung

Alle Kassengeschäfte im Verein sind unverzüglich in die entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu führenden Bücher oder Unterlagen niederzuschreiben. Sie dürfen in keinem Fall dem Gedächtnis überlassen werden.

§ 8

Inventarverzeichnis

Das Inventarverzeichnis wird durch das Amt Brück geführt, Zu- und Abgänge werden jährlich festgehalten.

§ 9

Haushaltsentwurf

Der/die Schatzmeister/in hat bis zum 31.10. des laufenden Jahres einen Haushaltsentwurf für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen, der von ihm/ihr in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern erstellt wird. Die hierzu notwendigen Zuarbeiten sind auf Anforderung zu erstellen. Der Haushaltsplanentwurf muss grundsätzlich in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

§ 10

Abschluss des Geschäftsjahres

Zum Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Rechnungslegung vorzunehmen. Zu diesem Zweck sind der Anfangsbestand, die Einnahmen, die Ausgaben und der Kassenbestand aufzuführen.

In der Vermögensaufstellung sind die Barbestände, die Kontenstände, die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die zum Verkauf bestimmten Artikel (z.B. T-Shirts) aufzuführen.

Die Rechnungslegung ist vom/von der Schatzmeister/in unter Angabe des Datums zu unterschreiben, und zum Zwecke der Rechnungs- und Kassenprüfung an die gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer zuzuleiten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Wechsel des/der Schatzmeister/in

Bei Wechsel des/der Schatzmeister/in sind sämtliche Kassen- und Buchführungsunterlagen zu übergeben. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Bei der Übergabe hat der/die Vorsitzende oder der/ die stellv. Vorsitzende des Vorstandes anwesend zu sein.

Auf dem Protokoll sind folgende Unterschriften erforderlich:

1. alte/r Schatzmeister/in
2. neue/r Schatzmeister/in
3. Vorsitzende/r oder stellv. Vorsitzende/r des Vorstandes

Der Vorstand kann die Ordnungsmäßigkeit der Übergabe durch die gewählten Rechnungs- und Kassenprüfer prüfen lassen.

§ 12

Rechenschaftspflicht der/des Schatzmeister/in

Der/die Schatzmeister/in ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Anforderung auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Grundlage hierzu bildet die Satzung.

§ 13

Wirksamkeit

Die Kassenordnung wird sofort nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

Borkheide, den 26.06.2009

Torsten Rütz

Jörg Liebing

Matthias Giese

Thomas Cassube

Uwe Höper

Christian Tippmann



**Anlage 1 zur Beitragsordnung des Naturbad Borkheide e.V.
Gültig ab 01.01.2009**

Personenkreis	Mitgliedsbeitrag	Bemerkungen
Einzelperson bis 21 Jahre	25,00 €	10 % Rabatt für Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)
Einzelperson über 21 Jahre	42,00 €	10 % Rabatt für Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)
Familie	20 % Rabatt auf den Mitgliedsbeitrag der Einzelpersonen (10 % Rabatt bzgl. ALG II entfällt)	- gilt für Mutter und/oder Vater, wenn mindestens ein eigenes leibliches/adoptiertes Kind unter 21 Jahre ist, Mutter/Vater Mitglieder sind und nur für diesen Personenkreis - das dritte und jedes weitere Kind dieser Familie bis 21 Jahre ist vom Mitgliedsbeitrag befreit
alle neuen Mitglieder, einmalige Beitrittsgebühr	Familien 20,00 € Einzelpersonen 10,00 €	
Eintrittspreise für Nichtmitglieder	3,00 € bis 17 Uhr 2,00 € ab 17 Uhr	

Alle Vereinsmitglieder im Alter von 8 bis 65 Jahren zahlen zzgl. zum Mitgliedsbeitrag 10,00 Euro pro Jahr, die nach Ableistung von 5 Stunden gemeinnütziger Arbeit im Verein unmittelbar wieder ausgezahlt werden!